



## **Verfassung**

**der Katholischen Hochschule Freiburg,  
staatlich anerkannte Hochschule**

**vom 1. September 2015  
in der Fassung vom 1. April 2023**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsträger, Bezeichnung, Sitz und Gliederung .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Rechtliche Stellung .....	3
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte*r .....	3
§ 5 Mitglieder .....	4
§ 6 Zusammensetzung des Lehrkörpers .....	4
§ 7 Aufgaben des Lehrkörpers .....	4
§ 8 Professor*innen .....	4
§ 9 Lehrbeauftragte.....	5
§ 10 Berufung und Anstellung von Professor*innen .....	5
§ 11 Die Student*innen und Doktorand*innen .....	5
§ 12 Organe.....	6
§ 13 Vorstand .....	6
§ 14 Bestellung / Bestätigung der Vorstandsmitglieder .....	7
§ 15 Senat – Zusammensetzung .....	7
§ 16 Senat – Amtszeit, Wahlen .....	8
§ 17 Senat – Entscheidungen / Sitzungen .....	8
§ 18 Ausschüsse / Kommissionen / Projektgruppen.....	9
§ 19 Prüfungsausschuss und Zentraler Prüfungsausschuss .....	9
§ 20 Senatskommission Forschung .....	10
§ 21 Senatskommission Weiterbildung .....	10
§ 22 Senatskommission interne Akkreditierung (KiA) .....	11
§ 23 Senatskommission Ausland .....	11
§ 24 Senatskommission Hochschulfonds.....	11
§ 25 Kommission Strategie .....	12
§ 26 Prorektor*innen .....	12
§ 27 Studiengänge, Studienbereiche und Leitungen .....	13
§ 28 Studienbereichskommissionen.....	13
§ 29 Einrichtungen der Hochschule .....	14
§ 30 Aufsicht über die Hochschule, Auskunftsrecht.....	14
§ 31 Kirchliche Rechtsordnung .....	14
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	15

Die Katholische Hochschule Freiburg unterbreitet ihr Angebot auf der Grundlage des Auftrags und des Selbstverständnisses der Katholischen Kirche und ihrer Verfasstheit sowie der hochschulrechtlichen Grundlagen des Landes Baden-Württemberg. Die Kirche engagiert sich im sozialen Ausbildungsbereich, weil sie hier eine aus ihrem Auftrag erwachsene Verpflichtung sieht und ihn als eigenständigen Beitrag zur Lösung sozialer Probleme in der pluralen Gesellschaft begreift.

### **§ 1 Rechtsträger, Bezeichnung, Sitz und Gliederung**

- (1) Rechtsträger der Hochschule ist die „Katholische Hochschule Freiburg, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (Hochschulträger).
- (2) Die Hochschule führt die Bezeichnung "Katholische Hochschule Freiburg, Catholic University of Applied Sciences, staatlich anerkannte Hochschule" (Hochschule).
- (3) Die Bezeichnung am Standort Stuttgart lautet „Katholische Hochschule Freiburg – Campus Stuttgart, Catholic University of Applied Sciences, staatlich anerkannte Hochschule“.
- (4) Hochschulträger und Hochschule haben ihren Sitz in Freiburg i. Brsg.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Hochschule vermittelt – gemäß dem eigenständigen sozialen Auftrag der katholischen Kirche und auf der Grundlage der katholischen Glaubens- und Sittenlehre – eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger beruflicher Tätigkeit befähigt. Im Rahmen ihres Auftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Die Hochschule dient auch dem weiterbildenden Studium; sie führt Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung durch.

### **§ 3 Rechtliche Stellung**

Die Hochschule führt die ihr gemäß § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und des Gesellschaftsvertrags des Hochschulträgers durch. Dabei finden die Grundsätze der Selbstverwaltung gemäß dieser Verfassung Anwendung. Aus dem Bereich der Selbstverwaltung ausgenommen sind die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung.

### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte\*r**

- (1) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind und sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.
- (2) Die\*Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen und Männer sowie Studierende mit.
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals (§ 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b)) für die Dauer von drei Jahren eine\*n Gleichstellungsbeauftragte\*n und eine\*n Stellvertreter\*in.

(4) Die\*Der Gleichstellungsbeauftragte (oder ihre\*seine Stellvertreter\*in) gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an.

## § 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
- a) die hauptberuflich tätigen Professor\*innen,
  - b) die akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - c) die immatrikulierten Student\*innen und Doktorand\*innen
  - d) die sonstigen Mitarbeiter\*innen,
  - e) die Mitglieder des Vorstands.

Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Buchstabe c), die einer weiteren Mitgliedergruppe angehören, nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte ausschließlich in der Mitgliedergruppe der Student\*innen und Doktorand\*innen wahr.

(2) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken. Sie haben insbesondere die Verfassung der Hochschule zu beachten und ihre Ordnung zu wahren. Das Nähere regeln Ordnungen, die von der Gesellschafterversammlung, dem Senat oder vom Vorstand erlassen werden.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind für die Selbstverwaltung verantwortlich. Sie wirken kraft Amtes oder als gewählte Vertreter\*innen in den Selbstverwaltungsorganen mit nach Maßgabe dieser Verfassung. Das Mitwirken an der Selbstverwaltung ist Pflicht jedes Mitglieds der Hochschule.

## § 6 Zusammensetzung des Lehrkörpers

Zum Lehrkörper gehören:

- a) die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professor\*innen
- b) die akademischen Mitarbeiter\*innen mit überwiegender Lehrtätigkeit und Dozent\*innen,
- c) die nebenamtlich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten sowie Honorar- und Gastprofessor\*innen.

## § 7 Aufgaben des Lehrkörpers

Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 dieser Verfassung und ggf. im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken.

## § 8 Professor\*innen

Einstellungsvoraussetzungen für Professor\*innen sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
- c) besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
- d) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

## § 9 Lehrbeauftragte

Für bestimmte Aufgaben können Lehrbeauftragte bestellt werden. Sie müssen nach Eignung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Studiengangsleitung vom Vorstand bestellt.

## § 10 Berufung und Anstellung von Professor\*innen

(1) Zur Berufung von Professor\*innen richtet der Senat eine Berufungskommission ein. Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt per Wahl durch den Senat. Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus der\*dem Prorektor\*in für den Bereich Lehre, der\*dem Gleichstellungsbeauftragten (oder deren\*dessen Vertretung), drei Professor\*innen, einer\*einem studentischen Vertreter\*in sowie in der Regel einer\*einem nicht der Hochschule angehörenden Expert\*in aus der Fachpraxis. Ferner kann der Senat eine\*n Professor\*in einer anderen Hochschule als beratendes Mitglied in die Berufungskommission wählen.

(2) Die Berufungskommission legt dem Senat in der Regel eine Dreierliste vor, die vom Senat bestätigt oder an die Berufungskommission zurückverwiesen wird. Der Vorschlag ist hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidat\*innen zu begründen. Außerdem kann die Berufungskommission eine\*n auswärtige\*n Fachwissenschaftler\*in um die Erstellung eines vergleichenden Gutachtens über die gelisteten Bewerber\*innen bitten.

(3) Die Gesellschafterversammlung beruft die Professor\*innen auf der Grundlage eines Vorschlags des Senats. Der Vorschlag ist hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung zu begründen. Es sind in der Regel drei Personen vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann die Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen, die die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber\*innen betreffen. Eine Ablehnung aus anderen Gründen ist dem Senat gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Berufungen von Professor\*innen mit theologischem Lehr- und Forschungsauftrag bedürfen der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg.

(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt eine vom Senat beschlossene und von der Gesellschafterversammlung genehmigte Ordnung.

(6) In Umsetzung der von der Gesellschafterversammlung vorgenommenen Berufung erfolgt die Anstellung auf der Basis der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) durch die Geschäftsführung.

## § 11 Die Student\*innen und Doktorand\*innen

(1) Student\*in oder Doktorand\*in ist, wer immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung, die vom Senat im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

(2) Die Studierenden und Doktorand\*innen wählen zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen AStA-Sprecher\*innen. Der AStA gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

## § 12 Organe

(1) Organe der Hochschule sind:

- der Vorstand
- der Senat,

(2) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien ergeben sich aus dieser Verfassung.

## § 13 Vorstand

(1) Die Hochschule wird von einem Vorstand, bestehend aus einer\* einem Rektor\*in und einer\* einem Kanzler\*in geleitet. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Hochschulträgers deren Geschäftsführer\*innen.

(2) Zu den gemeinsamen Leitungsaufgaben des Vorstands zählen alle Aufgaben, die nicht der Einzelzuständigkeit der Rektorin / des Rektors oder der Kanzlerin / des Kanzlers zugewiesen sind. Insbesondere zählen zu den gemeinsamen Leitungsaufgaben des Vorstands

- die Vertretung der Hochschule nach außen,
- die Umsetzung und Bekanntmachung der Beschlüsse der Hochschulträgerorgane,
- die Strategieentscheidungen,
- das Regelgespräch mit der Mitarbeitervertretung,
- die Erstellung der Berichte an die Gesellschafterversammlung,
- das Qualitätsmanagement,
- das Marketing,
- die Entscheidungen in Wirtschafts- und Personalfragen.

(3) Zu den Aufgaben der Rektorin / des Rektors zählen insbesondere:

- die Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und Weiterbildung,
- die Dienstaufsicht über das wissenschaftliche Personal, unbeschadet der grundgesetzlichen Freiheit zur Lehre und Forschung gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes sowie im Rahmen der Pflichten gemäß § 30 dieser Verfassung,
- Dienst- und Fachaufsicht über die dem\* der Rektor\*in zugeordneten Stabsstellen,
- die Einberufung und Leitung des Senats,
- die Einberufung und Leitung der Leitungskonferenz,
- die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei der Wahl des\* der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Zentralen Prüfungsausschusses,
- die Entscheidung in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren.

(4) Zu den Aufgaben der Kanzlerin / des Kanzlers zählen insbesondere:

- die Leitung der Verwaltung,
- die Dienst- und Fachaufsicht über das Verwaltungspersonal,
- das Personalwesen,
- das Wirtschafts- und Finanzmanagement sowie die Rechnungslegung einschließlich Controlling,
- das Gebäude- und Materialmanagement.

(5) Für die Konkretisierung und etwaige Ergänzungen der Aufgabenverteilung sowie für die Arbeitsweise des Vorstands gilt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung in analoger Weise, die der Bestätigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(6) Die\*Der Rektor\*in ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Sie\*Er kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beraten und entscheiden.

(7) Die\*Der Rektor\*in wird über die Beschlüsse der Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen informiert.

### **§ 14 Bestellung / Bestätigung der Vorstandsmitglieder**

(1) Gemäß Gesellschaftsvertrag des Hochschulträgers bestellt die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer\*innen. Der\*Die Geschäftsführer\*in / Rektor\*in erfüllt die Voraussetzungen für eine Berufung zur / zum Professor\*in.

(2) Die\*Der Rektor\*in wird auf Vorschlag einer paritätisch besetzten Findungskommission von der Gesellschafterversammlung bestellt.

(3) Ihre\*Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Gesellschafterversammlung richtet hierfür in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit eine aus drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und aus drei Vertreter\*innen der hauptberuflich tätigen Professor\*innen paritätisch besetzte Findungskommission ein.

(4) Die Kandidatenliste bedarf der Bestätigung durch den Senat.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann die\*den Rektor\*in nur aus der vorgelegten Liste bestellen.

(6) Im Falle einer Abberufung der Rektorin / des Rektors als Geschäftsführer\*in durch die Gesellschafterversammlung ist zuvor eine Stellungnahme des Senats einzuholen.

(7) Die\*Der Kanzler\*in wird auf Vorschlag einer paritätisch besetzten Findungskommission von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Gesellschafterversammlung richtet hierfür eine aus drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und aus drei Vertreter\*innen der hauptberuflich tätigen Professor\*innen paritätisch besetzte Findungskommission ein.

(8) Das Nähere regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

### **§ 15 Senat – Zusammensetzung**

(1) Der Senat setzt sich aus geborenen und gewählten Mitgliedern zusammen.

Geborene Mitglieder mit beratender Stimme sind die Vorstandsmitglieder. Geborene und stimmberechtigte Mitglieder sind die\*der Gleichstellungsbeauftragte (oder ihre\*seine Stellvertreter\*in), die Prorektor\*innen und die gewählten Studiendekan\*innen.

Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht sind die durch Urwahl aus den Mitgliedergruppen gemäß § 5 Absatz (1) Buchstaben a) bis d) gewählten Vertreter\*innen

Durch Urwahl werden für die Gruppe der Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe a) vier Personen, für die Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe b) eine Person, für die Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe c) drei Personen und für die Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe d) eine Person als Vertreter\*innen bestimmt.

- (2) Externe Berater\*innen können durch Entscheidung des Senats hinzugezogen werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und erfolgt durch schriftliche Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

### **§ 16 Senat – Amtszeit, Wahlen**

- (1) Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten Mitglieder des Senats – ausgenommen die Studierenden – beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten studentischen Mitglieder des Senats beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder des Senats bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des Senats im Amt.
- (4) Legt ein Mitglied des Senats sein Mandat vor Ablauf der Amtszeit nieder oder scheidet als Mitglied der Hochschule aus, tritt an seine Stelle die\*der Bewerber\*in aus der gleichen Wählergruppe mit der nächst höchsten Stimmenzahl. Die Mitgliedschaft im Senat gilt nur für die restliche Amtszeit. Ist aus einer Wählergruppe kein\*e Vertreter\*in vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit frei.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule.

### **§ 17 Senat – Entscheidungen / Sitzungen**

- (1) Der Senat
  - a) bestätigt die Kandidatenliste für das Amt der Rektorin / des Rektors,
  - b) nimmt Stellung im Falle einer vorzeitigen Abberufung der Rektorin / des Rektors,
  - c) entscheidet über Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Berufungslisten, Ordnungen sowie Richtlinien, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind,
  - d) nimmt (Re-)Akkreditierung von Studiengängen und wissenschaftlichen Weiterbildungen vor,
  - e) stimmt dem Entwicklungs- und Strukturplan zu,
  - f) beschließt die Verfassung und ihre Änderungen,
  - g) nimmt Stellung zum Wirtschaftsplan,
  - h) nimmt Stellung zu den Ergebnissen des Strategiecontrollings und der Selbstbewertung,
  - i) richtet auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors Studienbereiche ein,
  - j) wählt die Vertreter\*innen in die Findungskommission,
  - k) wählt die Mitglieder in die Berufungskommissionen,
  - l) wählt die Mitglieder in die Kommission interne Akkreditierung (KiA),
  - m) wählt die Mitglieder der Senatskommissionen,
  - n) richtet den Prüfungsausschuss und den Zentralen Prüfungsausschuss ein, wählt dessen Mitglieder nach Maßgabe von § 19 dieser Verfassung und entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung zu den Geschäftsordnungen.
- (2) Sitzungen des Senats müssen mindestens einmal im Semester stattfinden. Sie werden von der\*dem Rektor\*in – in Vertretung von einer\*einem Prorektor\*in – einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.



(3) Rektor\*in und Kanzler\*in sind im Senat nicht stimmberechtigt. Auf Antrag eines Mitglieds des Senats und einer entsprechenden Entscheidung des Senats kann der Senat unter Ausschluss der Rektorin / des Rektors und / oder der Kanzlerin / des Kanzlers tagen und Entscheidungen treffen.

(4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

### **§ 18 Ausschüsse / Kommissionen / Projektgruppen**

Die Hochschulorgane können beratende Ausschüsse, Kommissionen oder Projektgruppen bilden. Weitere Mitglieder der Hochschule und / oder externe Expert\*innen können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

### **§ 19 Prüfungsausschuss und Zentraler Prüfungsausschuss**

(1) Für sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge richtet der Senat einen Prüfungsausschuss ein. Dieser ist für die Organisation der Bachelorprüfung und der Masterprüfung sowie die durch die in der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge und in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- der\*dem Vorsitzenden,
- vier weiteren gewählten Professor\*innen,
- der\*dem Leiter\*in des Prüfungsamtes,

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Die\*der Vorsitzende ist nicht Mitglied der Hochschule. Sie\*Er wird im Einvernehmen mit der\*dem Rektor\*in vom Senat gewählt.

Die\*Der Leiter\*in des Prüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teil.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat aus dem Kreis der Professor\*innen während des Semesters vor Beginn der Amtszeit des Prüfungsausschusses gewählt. Scheidet ein Prüfungsausschussmitglied aus, erfolgt für dessen Sitz eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Senat richtet einen Zentralen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge ein. Dieser ist für die in der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge und in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus:

- der\*dem Vorsitzenden,
- der\*dem Rektor\*in,
- der\*dem Prorektor\*in für den Bereich Lehre,
- drei vom Senat gewählten Professor\*innen der Hochschule (für diese wird jeweils ein\*e Professor\*in als Vertretung bestimmt),
- der\*dem Leiter\*in des Prüfungsamtes.

Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r ist die /der Prorektor\*in für den Bereich Lehre.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die\*der Vorsitzende ist nicht Mitglied der Hochschule. Sie\*Er muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die\*Der Vorsitzende wird im Einvernehmen mit der\*dem Rektor\*in vom Senat gewählt. Die\*Der Rektor\*in und die\*der Leiter\*in des Prüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses beratend teil. Die von der Hochschule gewählten Personen sollen nicht gleichzeitig dem Prüfungsausschuss angehören. Scheidet ein Prüfungsausschussmitglied aus, erfolgt für dessen Sitz eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Zentralen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

### **§ 20 Senatskommission Forschung**

(1) Die Senatskommission Forschung koordiniert und plant die Forschungsaktivitäten der Hochschule.

(2) Folgende Senatsentscheidungen werden durch die Senatskommission vorbereitet:

- Einrichtung und Priorisierung von Forschungsschwerpunkten,
- Richtlinien zur Forschungsförderung.

(3) Sie wird geleitet von der\*dem Prorektor\*in für den Bereich Forschung.

(4) Geborene Mitglieder sind die Sprecher\*innen der Forschungsschwerpunkte. Gewählte Mitglieder sind: ein\*e Vertreter\*in der Leitungen Nicht-Drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte sowie zwei akademische Mitarbeiter\*innen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Prorektorin / des Prorektors für den Bereich Forschung vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

### **§ 21 Senatskommission Weiterbildung**

(1) Die Senatskommission Weiterbildung koordiniert und plant die wissenschaftlichen Weiterbildungen der Hochschule.

(2) Folgende Senatsentscheidungen werden durch die Senatskommission vorbereitet:

- Strategische Planungen im Bereich der Weiterbildungen allgemein,
- Konzepte zur inhaltlichen Weiterentwicklung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildungen.
- Richtlinien zur Zertifizierung von wissenschaftlichen Weiterbildungen.

(3) Sie wird geleitet von der\*dem Prorektor\*in für den Bereich Weiterbildung.

(4) Mitglieder sind die vier hochschulinterne Kursleiter\*innen, davon zwei Leiter\*innen der wissenschaftlichen Weiterbildungen sowie ein\*e Vertreter\*in aus der Verwaltung des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildungen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Prorektorin / des Prorektors für den Bereich Weiterbildung vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

### **§ 22 Senatskommission interne Akkreditierung (KiA)**

(1) Zur Durchführung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren im Rahmen der Systemakkreditierung von Studiengängen und wissenschaftlichen Weiterbildungen richtet der Senat eine Senatskommission interne Akkreditierung ein.

(2) Die KiA besteht aus drei hauptberuflich tätigen Professor\*innen der Hochschule. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Die Geschäftsführung liegt bei der\*dem Prorektor\*in für den Bereich Lehre.

(3) Das Nähere regeln die Ordnung zur Neuakkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen (Akkreditierungsordnung von Studiengängen) und wissenschaftlichen Weiterbildungen (Akkreditierungsordnung von wissenschaftlichen Weiterbildungen).

### **§ 23 Senatskommission Ausland**

(1) Die Senatskommission Ausland koordiniert die Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule auf der Grundlage der strategischen Vorgaben und entwickelt diese weiter. Sie bearbeitet darüber hinaus entsprechende Aufträge des Senats.

(2) Mitglieder sind die / der Referent\*in für internationale Angelegenheiten (Geschäftsführung, beratend), drei Professor\*innen und zwei Studierende. Die hauptamtlich Lehrenden werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden auf Vorschlag des AStA vom Senat für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Die / Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Kommission aus der Mitte der hauptamtlich Lehrenden gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

### **§ 24 Senatskommission Hochschulfonds**

(1) Die Kommission entscheidet über die Vergabe von Studiendarlehen und Zuschüssen aus dem Hochschulfonds.

(2) Die Kommission besteht aus zwei hauptamtlich Lehrenden und drei Studierenden der Hochschule. Die hauptamtlich Lehrenden werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden auf Vorschlag des AStA vom Senat für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Die / Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Kommission aus der Mitte der hauptamtlich Lehrenden gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) sowie in der Regelung der KH Freiburg zur Gewährung von Darlehen an Studierende (Darlehensregelung) geregelt.

### **§ 25 Kommission Strategie**

(1) Die Kommission Strategie überprüft und bewertet die Umsetzung der Hochschulstrategie und berichtet jährlich dem Senat.

(2) Sie koordiniert die Qualitätsentwicklung, bewertet die Aktivitäten im Rahmen des Qualitätsmanagements und berichtet dem Senat.

(3) Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Hierbei sind die Mitgliedergruppen der Hochschule zu berücksichtigen.

(4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

### **§ 26 Prorektor\*innen**

(1) Die Selbstverwaltung der Hochschule gliedert sich in die Bereiche Lehre, Forschung und Weiterbildung. Jeder dieser Bereiche wird von einer\* einem Prorektor\*in verantwortet.

(2) Die Prorektor\*innen werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professor\*innen auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung.

(3) Die Amtszeit der Prorektor\*innen beträgt drei Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin / des Rektors. Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors Prorektor\*innen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Wiederwahl ist möglich.

(4) Legt ein\*e Prorektor\*in ihr\*sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder oder scheidet als Mitglied der Hochschule aus, erfolgt eine Besetzung für die restliche Amtszeit.

(5) Kann ein Prorektorat nicht besetzt werden, werden dessen Aufgaben durch eine\*n andere\*n Prorektor\*in wahrgenommen.

(6) Die Prorektor\*innen bilden mit dem Vorstand zusammen die Leitungskonferenz. Nach Bedarf können weitere Mitglieder der Hochschule oder externe Expert\*innen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(7) Die Prorektor\*innen beraten den Vorstand in zentralen Fragen der Hochschulentwicklung und –organisation und koordinieren die Entwicklungen und Abläufe in den Bereichen von Lehre, Forschung und Weiterbildung.

(8) Die\*Der Prorektor\*in für den Bereich Forschung ist zugleich Leiter\*in des Instituts für Angewandte Forschung (IAF).

(9) Die\*Der Prorektor\*in für den Bereich Weiterbildung ist zugleich Leiter\*in des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW).

## § 27 Studiengänge, Studienbereiche und Leitungen

- (1) Studiengänge werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors / der Rektorin eingerichtet und sind durch die Kommission interne Akkreditierung (KiA) zu (re-)akkreditieren.
- (2) Die Studiengänge der Hochschule sind in Studienbereichen zusammenfasst; die Zuordnung der Studiengänge zu den Studienbereichen erfolgt auf Vorschlag des\*der Rektor\*in durch den Senat. Die Professor\*innen ordnen sich in Absprache mit dem \*der Prorektor\*in für den Bereich Lehre einem Studienbereich zu und bilden das jeweilige Fachkollegium.
- (3) Jeder Studiengang wird von einer Studiengangsleitung geleitet. Die Studiengangsleitung kann auch im Team wahrgenommen werden. Über die Zuordnung der Aufgaben zu den leitenden Personen wird der Senat informiert. Die Studiengangsleiter\*innen werden auf Vorschlag des Prorektors / der Prorektorin für den Bereich Lehre vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Aufgaben der Studiengangsleitungen sind insbesondere:
  - a) Studienorganisation,
  - b) Gewinnung von nebenberuflich Lehrenden,
  - c) Umsetzung der aus dem Entwicklungs- und Strukturplan abgeleiteten strategischen Ziele für den jeweiligen Studiengang,
  - d) Führung der laufenden Geschäfte und Qualitätsmanagement,
  - e) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der Studienbereichskommissionen,
  - f) Jährliche Erhebung und Meldung des wirtschaftlichen Bedarfs des Studiengangs/-bereichs.

## § 28 Studienbereichskommissionen

- (1) Die Studienbereichskommissionen unterstützen die Studiengangsleitungen bei der Koordination studiengangübergreifender Fragestellungen und der Umsetzung der strategischen Ziele der Hochschule. Sie verabschieden:
  - a) die Qualitätsberichte der Studiengänge,
  - b) die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Modulhandbücher zur Vorlage an die Senatskommission interne Akkreditierung und an den Senat.
- (2) Die Studiengangsleitungen sind geborene Mitglieder derjenigen Studienbereichskommission, der ihr Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Das Fachkollegium wählt aus seiner Mitte Professor\*innen entsprechend der doppelten Zahl der Studiengangsleitungen als stimmberechtigte Mitglieder in die Studienbereichskommission. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Professor\*innen der jeweiligen Studienbereichskommission wählen aus der Gruppe der Studiengangsleitungen eine\*n Studiendekan\*in, die\*der die Sitzungen leitet und den Studienbereich im Senat vertritt.
- (5) Die Anzahl der Studierenden und Doktorand\*innen beträgt 40% der Gesamtzahl der in der jeweiligen Studienbereichskommission stimmberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers. Ergibt sich aus dieser Relation keine ganze Zahl, erfolgt eine Aufrundung auf die nächste höhere ganze Zahl. Die Studierenden und Doktorand\*innen benennen ihre Vertreter\*innen auf Initiative der jeweiligen Studiengangsleitungen; Stellvertretungen können benannt werden.
- (6) Der\*Die Studiendekan\*in beruft mindestens ein\*e Mitarbeiter\*in aus der Verwaltung, höchstens jedoch so viele, dass die Professor\*innenmehrheit nicht gefährdet wird.

- (7) Die Sitzungen der Studienbereichskommissionen sind hochschulöffentlich.
- (8) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

### **§ 29 Einrichtungen der Hochschule**

- (1) Einrichtungen können durch den Vorstand mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung errichtet werden.
- (2) Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) ist die zentrale Einrichtung für Forschung und koordiniert die entsprechenden Aktivitäten.
- (3) Das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) ist die zentrale Einrichtung für Weiterbildungen und koordiniert die entsprechenden Aktivitäten.

### **§ 30 Aufsicht über die Hochschule, Auskunftsrecht**

- (1) Gemäß dem Gesellschaftsvertrag führt das zuständige Organ des Rechtsträgers die Aufsicht über die Hochschule. Sie umschließt das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Hochschule zu beanstanden und auszusetzen. Es kann ferner dazu auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen die Hochschule rechtlich verpflichtet ist.
- (2) Die Beanstandung bzw. die Aufforderung ergehen gegenüber dem Vorstand mit der Maßgabe, dass innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Beanstandungen zu beseitigen bzw. Beschlüsse oder Maßnahmen zu treffen sind.
- (3) Wird nicht fristgerecht der Beanstandung abgeholfen oder der Aufforderung nachgekommen, so kann das zuständige Organ des Rechtsträgers den beanstandeten Beschluss oder die beanstandete Maßnahme aufheben bzw. die erforderliche Handlung selbst vornehmen.
- (4) Im Rahmen der Aufsicht kann sich das zuständige Organ des Hochschulträgers über Vorgänge in der Hochschule unterrichten lassen und Berichte des Vorstands anfordern. Der Vorstand ist zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

### **§ 31 Kirchliche Rechtsordnung**

- (1) Die in und für die Hochschule geltenden Bestimmungen (z. B. Studien- und Prüfungsordnungen) haben den Grundsätzen und kirchenrechtlichen Regelungen der Katholischen Kirche zu entsprechen (z. B. hinsichtlich etwaiger Erfordernisse von Zustimmungen bzw. des Nihil Obstats des Erzbischofs von Freiburg).
- (2) Die Hochschule anerkennt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ der Erzdiözese Freiburg (GO), die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Freiburg (MAVO) sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen als rechtsverbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

**§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Verfassung wurde von der Gesellschafterversammlung des Hochschulträgers gemäß § 11 Absatz (2) Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages am 24. März 2023 genehmigt und mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft gesetzt. Die bisherige Verfassung wird mit Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft gesetzt.

Freiburg, 01.04.2023

gez.

Dietmar Krauß  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung